

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Gerd Kubitschek  
Fischhausstr. 2

08312 Lauter

11011 Berlin, 21.03.2011  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-17-10-787-002591

Sehr geehrter Herr Kubitschek,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 17.03.2011 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/4865), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 3-17-10-787-002591

08312 Lauter

Tierschutz

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird eine Verordnungsermächtigung dahingehend gewünscht, dass der Einsatz von Elektrostimulgeräten in der Hundesausbildung zulässig ist.

Es wird ausgeführt, dass Teleimpulsgeräte der neuen Generation, die nach 2004 bzw. 2005 auf den Markt gebracht wurden, nur geringe Stromimpulse abgeben und mit den zur medizinischen Behandlung eingesetzten Reizstromgeräten vergleichbar seien. Sie seien nicht geeignet, einem Hund einen gesundheitlichen Schaden, Schmerzen oder sonstige Leiden zuzufügen. Hierzu gebe es auch wissenschaftliche Arbeiten. Auf den Einsatz derartiger Hundeerziehungshalsbänder zu verzichten, würde bedeuten, auf ein Mittel zu verzichten, das die Tiere am wenigsten beeinträchtigt.

Zu dem Anliegen liegen insgesamt 125 weitere Petitionen vor, die mit der vorliegenden gemeinsam behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die parlamentarische Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2006 entschieden, dass der Einsatz derartiger Geräte den Anforderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht und sie daher verbietet. Die genannte Regelung knüpft an die Eignung der Geräte, nicht an deren Anwendung im konkreten Einzelfall an. Das BMELV hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Einsatz von Elektrostimulgeräten in Einzelfällen als gerechtfertigt angesehen werden

noch Pet 3-17-10-787-002591

könne. Dies rechtfertige aber nicht die generelle Anwendung in der Hundeausbildung.

Nach § 3 Nummer 11 Tierschutzgesetz ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere aber seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Solche Vorschriften gibt es derzeit nicht. Das BMELV hat mitgeteilt, dass derzeit nicht geplant sei, von der Verordnungsermächtigung in § 2 a Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des BMELV. Er weist darauf hin, dass eine fehlerhafte Anwendung von Elektrostimulationsgeräten wie z. B. eine zeitverzögerte Strafe und eine damit verbundene Fehlverknüpfung beim Hund zu erheblichen Leiden führen könne. Er befürwortet das Anliegen daher nicht und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.